

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.089.178

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13974/J-NR/2023

Wien, am 31. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Andreas Hanger, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Februar 2023 unter der Nr. **13974/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen im Zusammenhang mit dem sogenannten Ibiza-Komplex“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorauszuschicken ist, dass die gegenständliche Anfrage den Begriff des „Ibiza-Komplexes“ nicht definiert. Einer seitens der nachgeordneten Dienststellen vorgenommenen Interpretation folgend werden darunter solche Verfahren verstanden, die einen Bezug zu den „Geschehnissen auf Ibiza im Juli 2017“ aufweisen und von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, konkret vom "Team Ibiza", geführt werden bzw. wurden.

Unter Zugrundelegung dieses Verständnisses werden dem Begriff des „Ibiza-Komplexes“ im Folgenden (nur) jene Verfahren der genannten Anklagebehörde zugeordnet, die erstens vom genannten Ermittlungsteam bearbeitet werden und zweitens entweder einen unmittelbaren thematischen Bezug zum Gesprächsinhalt des „Ibiza-Videos“ aufweisen oder mit den diesbezüglichen Verfahren in einem subjektiven oder engen sachlichen Zusammenhang stehen. Davon werden wiederum bloß die Privatsphäre betreffende

Verfahren, die mit der „Causa Ibiza“ inhaltlich nicht mehr in Beziehung zu bringen und somit auch nicht von öffentlichem Interesse sind, ausgenommen. Verfahren, die lediglich an andere Staatsanwaltschaften zuständigkeitshalber weitergeleitet wurden, in denen die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption nicht ermittelt hat und die in keinem näheren Bezug zum Gesprächsinhalt des „Ibiza-Videos“ stehen, blieben ebenfalls unberücksichtigt.

Der Beantwortung der Anfrage, die grundsätzlich auf Grundlage der dem BMJ zum Stichtag 28. Februar 2023 vorliegenden Informationen erfolgt, werden daher 22 von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption geführte Verfahren zu Grunde gelegt.

Es wird um Verständnis dafür ersucht, dass eine (eine Individualisierung eines gemäß § 12 StPO nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens darstellende) Nennung der konkreten Aktenzahlen aus Datenschutzgründen nicht erfolgen kann.

Zur Frage 1:

- *Wann, wegen welchen Vorwurfs und zu welchem Aktenzeichen (AZ) wurde der erste Beschuldigte im sogenannten Ibiza-Komplex erfasst? Wie viele Personen sind nunmehr zur AZ 17 St 5/19d als Beschuldigte erfasst. Wie viele Personen werden in diesem Verfahren als Verdächtige geführt? Wegen welcher Tatvorwürfe wird das Verfahren geführt (bitte Zuordnung zu den Beschuldigten und Verdächtigen)?*

Die erste im sogenannten „CASAG-Verfahren“ als Beschuldigte geführte Person wurde mit Verfügung vom 29. Mai 2019 als solche erfasst. Diesbezüglich werden bzw. wurden Verdachtsmomente in Richtung Untreue und Bestechlichkeit geprüft.

Mit Stand 22. Februar 2023 wurden in diesem Verfahren 76 Personen als Beschuldigte und keine Person als Verdächtige:r geführt.

In diesem Verfahren sind Verdachtsmomente in Richtung Untreue, Geldwäsche, Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Falsche Beweisaussage, Missbrauch der Amtsgewalt, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung, Verletzung des Amtsgeheimnisses sowie Vergehen nach dem Finanzstrafgesetz zu prüfen.

Eine Bekanntgabe der Zuordnung dieser Delikte zu einzelnen Beschuldigten/Verdächtigen ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

Zur Frage 2:

- *Hinsichtlich wie vieler Personen wurde jemals im Zusammenhang mit dem Ibiza-Komplex geprüft, ob ein Anfangsverdacht besteht? Es wird ersucht, die Anzahl der Personen den einzelnen Aktenzeichen zuzuordnen.*

Den mir vorliegenden Informationen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zufolge wurde im Rahmen des sogenannten „Ibiza-Komplexes“ gegen insgesamt 285 Personen eine Anfangsverdachtsprüfung durchgeführt, wobei diese Zahl auch unbekannte Täter:innen und Verbände umfasst.

Zur Frage 3:

- *Hinsichtlich wie vieler Personen wurde im Zusammenhang mit dem Ibiza-Komplex von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen? Es wird ersucht, die Anzahl der Personen den einzelnen Aktenzeichen zuzuordnen.*

Es wird davon ausgegangen, dass um Bekanntgabe ersucht wird, hinsichtlich wie vieler Personen zur Gänze von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abgesehen wurde.

Dem vorliegenden Bericht der genannten Anklagebehörde zufolge trifft dies auf 100 Personen zu.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *4. Hinsichtlich wie vieler Personen wird derzeit im Zusammenhang mit dem Ibiza-Komplex noch geprüft, ob ein Anfangsverdacht besteht? Es wird ersucht, die Anzahl der Personen den einzelnen Aktenzeichen zuzuordnen.*
- *5. In wie vielen Fällen wird derzeit im Zusammenhang mit dem Ibiza-Komplex noch geprüft, ob ein Anfangsverdacht gegen unbekannte Täter besteht? Es wird ersucht, die Anzahl der Personen den einzelnen Aktenzeichen zuzuordnen.*

Leider muss eine detaillierte Beantwortung dieser Frage mit Blick auf eine allfällige Gefährdung noch ausstehender Ermittlungen an dieser Stelle unterbleiben.

Zu den Fragen 6, 11 und 16:

- *6. Bitte jeweils gesondert zu den Fragen 2. bis 5. beantworten: In wie vielen Fällen wurde der Oberstaatsanwaltschaft berichtet, in wie vielen Fällen hat diese dem Bundesministerium für Justiz berichtet und in wie viel Fällen hat das Bundesministerium für Justiz mit seinem Erledigungsvorschlag den Weisungsrat*

befasst? In wie vielen Fällen wurde das Kabinett der Frau Bundesminister für Justiz befasst? In wie vielen Fällen wurde die Frau Bundesminister für Justiz persönlich befasst? In wie vielen Fällen wurde aufgrund von Weisungen der der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft übergeordneten - Organe die seitens der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwalt ins Auge gefasste Vorgehensweise abgeändert?

- *11. Bitte jeweils gesondert zu den Fragen 7. bis 10. beantworten: In wie vielen Fällen wurde der Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtet? In wie vielen Fällen hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien dem Bundesministerium für Justiz berichtet? In wie vielen Fällen hat das Bundesministerium für Justiz mit seinem Erledigungsvorschlag den Weisungsrat befasst? In wie vielen Fällen wurde aufgrund von Weisungen der – der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft übergeordneten - Organe die seitens der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwalt ins Auge gefasste Vorgehensweise abgeändert?*
- *16. Bitte jeweils gesondert zu den Fragen 12. bis 15. beantworten: In wie vielen Fällen wurde die Oberstaatsanwaltschaft Wien befasst? In wie vielen Fällen wurde der Weisungsrat befasst? In wie vielen Fällen wurde die zuständige Sektion des Justizministeriums befasst? In wie vielen Fällen wurde das Kabinett der Frau Bundesminister für Justiz befasst? In wie vielen Fällen wurde die Frau Bundesminister für Justiz persönlich befasst? In wie vielen Fällen wurde aufgrund von Weisungen der – der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft übergeordneten - Organe die seitens der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwalt ins Auge gefasste Vorgehensweise abgeändert?*

Einleitend ist festzuhalten, dass eine Zuordnung der verfassten Berichte nach den gesonderten Fragepunkten gemäß Punkt 2. bis 5., 7. bis 10. und 12. bis 15. der schriftlichen Anfrage mit vertretbarem Aufwand für die nachgeordneten Dienststellen nicht möglich war, weil die überwiegende Anzahl der Berichte jeweils in ein- und demselben (Informations- und/oder Vorhabens-) Bericht inhaltlich verschiedenste Verfahrensbeteiligte, Verfahrensstränge und Fakten, Ermittlungsschritte und Erledigungen in den unterschiedlichsten Konstellationen behandelt.

Den vorliegenden Informationen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zufolge wurden – mit einer Ausnahme – in sämtlichen gegenständlichen Verfahren Berichte an die Oberstaatsanwaltschaft Wien erstattet.

Einer in der zur Verfügung stehenden Zeit bestmöglich durchgeführten händischen Auszählung folgend übermittelte die genannte Anklagebehörde im Zeitraum von 18. Mai

2019 bis einschließlich 23. Februar 2023 261 Berichte an die Oberstaatsanwaltschaft Wien, die ihrerseits 257 Berichte an das Bundesministerium für Justiz erstattete.

Entsprechend einer im Bundesministerium für Justiz durchgeführten händischen Auszählung wurde der Weisungsrat im Zusammenhang mit den in Rede stehenden Verfahren insgesamt 54 Mal (davon aufgrund von Dringlichkeit in acht Fällen erst im Nachhinein) befasst. Eine Befassung des Weisungsrates geht grundsätzlich mit der Involvierung des Kabinetts einher.

Nach den vorliegenden Informationen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption hat diese im interessierenden Verfahrenskomplex insgesamt elf Weisungen erhalten. Zwei davon beruhten auf Weisungen des Bundesministeriums für Justiz an die Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Hinsichtlich wie vieler Personen wurde jemals im Zusammenhang mit dem Ibiza-Komplex ein Ermittlungsverfahren eingeleitet? Es wird ersucht, die Anzahl der Personen den einzelnen Aktenzeichen zuzuordnen.*
- *8. Hinsichtlich wie vieler Personen wurde ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Ibiza-Komplex eingestellt? Es wird ersucht, die Anzahl der Personen den einzelnen Aktenzeichen zuzuordnen. In wie vielen Fällen hat die WKStA das Gericht zur Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens befasst (§ 108a StPO)?*

Aufgrund der automatischen statistischen Auswertung ist eine genaue Angabe der Anzahl der Beschuldigten nicht möglich, da lediglich die Zahl der nach Personen gezählten Verfahrenseinleitungen erfasst wird. Es wird um Verständnis ersucht, dass die Frage daher nicht beantwortet werden kann.

Die Voraussetzungen für eine Vorlage an das Gericht nach § 108a StPO lagen bis dato in keinem der in Rede stehenden Verfahren vor.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *9. Hinsichtlich wie vieler Personen wird derzeit ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Ibiza-Komplex geführt? Es wird ersucht, die Anzahl der Personen den einzelnen Aktenzeichen zuzuordnen.*
- *10. In wie vielen Fällen wird derzeit ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Ibiza-Komplex gegen unbekannt geführt? Es wird ersucht, die Anzahl der Personen den einzelnen Aktenzeichen zuzuordnen.*

Gemäß der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption werden im Zusammenhang mit dem hier interessierenden Verfahrenskomplex derzeit gegen 82 namentlich bekannte Personen Ermittlungen geführt.

Zu den Fragen 12 bis 15:

- *12. Wie viele Personen wurden im Zusammenhang mit dem Ibiza-Komplex angeklagt? Es wird ersucht, die Anzahl der Personen den einzelnen Aktenzeichen zuzuordnen.*
- *13. Wie viele Personen wurden im Zusammenhang mit dem Ibiza-Komplex erstinstanzlich oder rechtskräftig verurteilt? Es wird ersucht, jeweils die Anzahl der Personen den einzelnen Aktenzeichen zuzuordnen.*
- *14. Wie viele Personen wurden im Zusammenhang mit dem Ibiza-Komplex erstinstanzlich oder rechtskräftig freigesprochen? Es wird um konkrete Zuordnung, wie viele Personen rechtskräftig verurteilt und wie viele Personen in erster Instanz verurteilt wurden, ersucht.*
- *15. Wie viele Rechtsmittelverfahren sind im Zusammenhang mit dem Ibiza-Komplex anhängig? Es wird ersucht, die Anzahl der Personen den einzelnen Aktenzeichen zuzuordnen.*

In diesem Zusammenhang wurde seitens der genannten Anklagebehörde bislang gegen sieben Personen Anklage erhoben, wobei es hinsichtlich einer Person zu einem rechtskräftigen Schulterspruch kam.

Insgesamt wurden in zwei Verfahren vier Personen von den gegen sie erhobenen Vorwürfen – nicht rechtskräftig – freigesprochen. Während in einem dieser Verfahren ein Rechtsmittel der Berufung angemeldet wurde (Anmerkung: und somit die schriftliche Urteilsausfertigung abzuwarten bleibt), bleibt aufgrund eines bereits eingebrachten Rechtsmittels die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien abzuwarten.

Zur Frage 17:

- *Auf welche Weise erfolgt das Management dieses Großverfahrens? Gibt es behördlerinterne Mechanismen zur Steuerung und Kontrolle? Wird der Leitung der WKStA regelmäßig über den Stand und den Fortgang des Verfahrens berichtet? Erfolgt von dieser eine Berichterstattung an die Oberstaatsanwaltschaft Wien? Werden die Organe der Dienst- und Fachaufsicht im Bundesministerium für Justiz über die Struktur des Verfahrens, dessen Dauer und die Anzahl der Beschuldigten in regelmäßigen Abständen informiert?*

Vorauszuschicken ist, dass der „Ibiza-Komplex“ nicht im Rahmen eines Großverfahrens geführt wird, sondern zahlreiche – teilweise nach Maßgabe der Bestimmung des § 27 StPO aus dem „CASAG-Verfahren“ getrennte – Verfahren umfasst. In unter die in § 8 StAG normierte Berichtspflicht fallenden Verfahren werden von der in Rede stehenden Anklagebehörde die gesetzlich vorgesehenen Berichte an die Oberstaatsanwaltschaft Wien erstattet, wobei diese grundsätzlich einer „Vorrevision“ durch den Teamleiter und einer Revision durch die Leiterin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption unterliegen.

Eine in regelmäßigen Abständen erfolgende „grundsätzliche“ Information des Bundesministeriums für Justiz über die Struktur des Verfahrens ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zur Frage 18:

- *Wie viele Staatsanwältinnen und Staatsanwälte arbeiten mit welcher Auslastung am Ibiza- Verfahrenskomplex? Wie viele dieser Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind bei WKStA ernannt und ständig tätig? Wie viele dieser Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind der WKStA dienstzugeteilt?*

Nach den vorliegenden Informationen sind gegenwärtig insgesamt acht Personen mit einer Gesamtkapazität von 375% als Staatsanwält:innen (§ 3 Abs 2 StAG) im „Verfahrenskomplex Ibiza“ tätig. Davon sind sechs Personen auf staatsanwaltliche Planstellen der WKStA ernannt, zwei sind als Richter:in bzw Staatsanwält:in anderswo ernannt und der WKStA dienstzugeteilt.

Zur Frage 19:

- *Wie viele Expertinnen und Experten aus welchen Fachbereichen mit welcher Auslastung sind im Ibiza- Verfahrenskomplex tätig?*

Dem vorliegenden Bericht der Leiterin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zufolge arbeiten derzeit zwei Wirtschaftsexpert:innen mit einem jeweils weit überwiegenden Teil ihrer Arbeitskraft an dem in Rede stehenden Verfahrenskomplex mit.

Zur Frage 20:

- *Wie viele Rechtspraktikantinnen bzw. Rechtspraktikanten und wie viele Richteramtsanwärterinnen bzw. Richteramtsanwärter unterstützen die WKStA bei welchen Aufgaben?*

Nach den mir vorliegenden Informationen sind bzw. waren keine Rechtspraktikant:innen und/oder Richteramtsanwärter:innen in die Bearbeitung der gegenständlichen Verfahren involviert, sondern wurden lediglich für Vorbereitungsarbeiten für die Vorlage von Akten und Unterlagen an den „ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss“ herangezogen.

Zur Frage 21:

- *Werden sämtliche Aktenstücke gemäß § 8a DV-StAG unverzüglich und in chronologischer zeitlicher Abfolge zum Akt genommen?*

Da die Frage der Aktenführung einen Gegenstand der Gerichtsbarkeit betrifft und somit nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegt, muss eine Beantwortung an dieser Stelle unterbleiben.

Zur Frage 22:

- *Existiert eine Chatgruppe, in der sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WKStA über Verfahrensabläufe bzw. einzelne Ermittlungsverfahren und –maßnahmen austauschen?*
 - a. Wenn ja, wird diese Kommunikation zum Akt genommen?*
 - b. Wenn nein, warum wird diese Kommunikation nicht zum Akt genommen?*

Dem vorliegenden Bericht der Leiterin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zufolge sind dieser keine Chatgruppen der Mitarbeiter:innen der genannten Behörde bekannt und wurde die Einrichtung einer solchen Chatgruppe nicht angeordnet.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.